



St. Sebastianus Schützenbruderschaft Ehrang

SCHIESSSTANDORDNUNG DER SCHIESSSPORTANLAGE EHRANG

Jeder Schütze ist den Bestimmungen der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch Erlaubnis für diesen zugelassen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Schießstandbenutzer müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Aus versicherungsrechtlichen Gründen werden nur Versicherungsnachweise der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. angehörenden Vereinigungen anerkannt.

Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung auf den Geschossfang zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet oder verletzt werden kann.

Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen und zu leeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.

Im Falle von Ladehemmungen und sonstigen Störungen ist der Schießleiter zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch den Schießleiter mit klarer Anordnung bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschließen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters fortgesetzt werden.

Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.

Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.

Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke auf den Schießständen ist untersagt.

Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.





St. Sebastianus Schützenbruderschaft Ehrang

Jedes Schießen ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Bestimmungen dieser Schießanordnung beachtet werden. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.

Jedes Geschoss, das mit oder ohne Absicht den Lauf verlässt, zählt. Will ein Schütze ein im Lauf befindliches Geschoss nicht ausgewertet haben, so hat er dies vorher der Standaufsicht zu melden. Der Schießleiter kann gestatten, dass dieser Schuss – aber ohne Wertung und nicht auf die Scheibe – abgegeben wird.

Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom Schießleiter ausdrücklich gestattet wurde.

